

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung vom __.__.2016 zur Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am __.__.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 28.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Teilbeträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,08 € |
| 2. | für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks | 2,45 €. |

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 28.03.2012 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 17. November 2016